

6064

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredits 2026–2029
für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2025,

beschliesst:

I. Für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes wird für 2026–2029 ein Rahmenkredit von Fr. 60 000 000 bewilligt.

II. Die Beiträge für die direkte Förderung sowie für Pilotprojekte von insgesamt Fr. 56 000 000 gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Beiträge für die indirekte Förderung von Fr. 4 000 000 gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Energiestrategie des Regierungsrates

Mit der Energiestrategie und Energieplanung 2022 legte der Regierungsrat die Grundsätze seiner Energiepolitik fest (RRB Nr. 947/2022). Für die langfristig erforderliche vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung ist eine weitere Steigerung der Gesamtenergieeffizienz notwendig. Fossile Energien sind zu substituieren. Dies erfordert eine weitere Elektrifizierung, die durch erneuerbare Energien zu erfol-

gen hat. Massnahmen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, d. h. mit der grössten Wirkung gemessen am Aufwand, sind zuerst zu ergreifen. Vorschriften im Energiebereich sollen, wo immer möglich und unter Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren, das Verursacherprinzip beachten und Anreize für eine effiziente Energienutzung schaffen (z. B. CO₂-Abgaben). Die Förderung soll dort ansetzen, wo gewünschte Entwicklungen nicht durch Marktkräfte angestossen werden und Vorschriften nicht erwünscht sind. Forschung und Entwicklung im Energiebereich sollen fortgeführt werden. Die Markteinführung zukunftsfähiger Technologien soll mit Pilotprojekten erleichtert werden.

Entwicklungen im Gebäudebereich

Für einen Gebäudepark ohne CO₂-Ausstoss müssen die fossilen Brennstoffe durch erneuerbare Energiequellen und Abwärme ersetzt werden. Grundsätzlich kann der Wärmebedarf in Zukunft vollständig aus lokalen Energiequellen gedeckt werden. Da aber auch die erneuerbaren Energiequellen beschränkt sind und der Einsatz von Wärmepumpenlösungen eine Erhöhung des Strombedarfs zur Folge hat, muss die Effizienz der Gebäudehüllen ebenfalls gesteigert werden. Nur so kann der Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser möglichst tief gehalten und der Strombedarf gedeckt werden. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung [SR 101]). In den letzten Jahren wurden im Kanton Zürich insbesondere folgende Massnahmen ergriffen:

- Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) wurde geändert (vgl. Vorlage 5614). Seit dem 1. September 2022 gelten insbesondere höhere bzw. neue Anforderungen an die Wärmeerzeugung bei allen Bauten, die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten, die Eigenstromerzeugung bei Neubauten sowie den Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern bei bestehenden Bauten.
- Mit dem Rahmenkredit 2020–2023 (Vorlage 5583) und dem Rahmenkredit 2023–2026 (Vorlage 5876a) wurden zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes im Vergleich zu den Vorjahren mehr kantonale Mittel zur Förderung der Steigerung der Energieeffizienz und des Umstiegs auf mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungen zur Verfügung gestellt.
- Mit dem Rahmenkredit 2023–2026 (Vorlage 5876a) wurden deutlich mehr Mittel zur Förderung von Pilotprojekten zur Verfügung gestellt.
- Mit dem Inkrafttreten der Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BBV, LS 700.6) am 1. Januar 2023 wurden die Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen, von Wärmepumpen und von Ladestationen für Elektroautos vereinfacht und beschleunigt (vgl. RRB Nr. 1406/2022).

Weiter wurde auf Bundesebene mit dem Inkrafttreten der Änderung der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) am 1. November 2023 das Bewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen präzisiert. Mit der Konkretisierung der im Rahmen des Vorsorgeprinzips möglichen Auflagen wurde die Rechtssicherheit wesentlich verbessert und das Bewilligungsverfahren vereinfacht.

Rechtsgrundlagen und Instrumente der finanziellen Förderung

Gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) schafft der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch und sorgt für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung. Zur Erreichung der Ziele Netto-Null Treibhausgasemissionen und Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit sind neben den bestehenden und vorgesehenen Massnahmen auf nationaler wie auf kantonaler Ebene gezielte finanzielle Fördermassnahmen des Kantons erforderlich.

Gemäss § 16 EnerG kann der Kanton die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern (Abs. 1). Der Kantonsrat bewilligt hierfür mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann (Abs. 2). Zudem können aus den Globalbeiträgen des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden Subventionen gewährt werden (Abs. 3).

In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 wurde das Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310) von den Schweizer Stimmberechtigten angenommen. Mit dem im KIG verankerten Impulsprogramm fördert der Bund mit einem Betrag von Fr. 200 000 000 pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz (Art. 50a Abs. 1 Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG, SR 730.0]). Der Vollzug erfolgt durch die Kantone (Art. 50a Abs. 2 EnG). Die Massnahmen des Impulsprogramms wurden in das Förderprogramm Energie 2025 des Kantons Zürich integriert und sollen weiterhin Bestandteil der Förderung im

Kanton sein. Das Impulsprogramm muss jedoch – da vollständig aus Bundesmitteln finanziert – finanziell getrennt vom Rahmenkredit abgewickelt werden.

Im Rahmenkredit wird zwischen direkten und indirekten Massnahmen unterschieden. Als «direkt» werden Massnahmen im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung (z. B. die Wärmedämmung von Gebäuden) sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. die Nutzung von Umweltwärme mittels Wärmepumpen) und von Abwärme bezeichnet (vgl. § 16a Energieverordnung vom 6. November 1985 [EnerV, LS 730.11]). Zu den «indirekten» Massnahmen zählen Subventionen an kommunale Energieplanungen (§ 7 EnerV), aber auch Subventionen an private Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen (§ 17 EnerV).

Zudem wird zwischen Massnahmen an Gebäuden, Pilotprojekten und Biogasanlagen unterschieden. Massnahmen an Gebäuden orientieren sich an den Rahmenbedingungen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone 2015 (HFM 2015) und des Impulsprogramms. Die Förderung von Biogasanlagen orientiert sich an bestehenden Programmen. Pilotprojekte sind Projekte und Anlagen, die der Erprobung und Anwendung von neuen, den Zwecken des Energiegesetzes entsprechenden Verfahren der Energieversorgung und -nutzung dienen (vgl. §§ 8 ff. EnerV). Die Umsetzung eines Pilotprojekts ist für die Bauherrschaft oft mit technischen und finanziellen Risiken verbunden. Mit der Unterstützung durch den Kanton finden neue Technologien Eingang in die Praxis und werden einem grossen Adressatenkreis bekannt. Neben einem finanziellen Beitrag sind für die Bauherrschaft oft auch die fachliche Unterstützung und die Bestätigung der Eignung eines Projekts durch die kantonale Fachstelle sehr wichtig.

B. Laufender Rahmenkredit

Kantonale Mittel

Der Regierungsrat beantragte mit Vorlage 5876 einen Rahmenkredit 2023–2026 von Fr. 68 000 000 für Subventionen gestützt auf § 16 EnerG (Fr. 60 000 000 für den Gebäudebereich und je Fr. 4 000 000 für die Bereiche Speicherung und Biogasanlagen bzw. Pilotprojekte). Mit Beschluss vom 15. Mai 2023 (Vorlage 5876a) bewilligte der Kantonsrat einen Rahmenkredit 2023–2026 von Fr. 84 000 000. Der Kantonsrat erhöhte die Mittel im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates für die Förderung im Gebäudebereich um Fr. 4 500 000, für die Förderung der Speicherung und von Biogasanlagen um Fr. 2 000 000 sowie für Pilotprojekte um Fr. 9 500 000.

Globalbeiträge aus der CO₂-Abgabe

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) wird ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, höchstens aber Fr. 450 000 000 pro Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach Art. 47, 48 und 50 EnG. Der Erhalt der Globalbeiträge ist an die Bedingung geknüpft, dass das HFM 2015 berücksichtigt wird.

Die Globalbeiträge setzen sich aus einem Sockel- und einem Ergänzungsbeitrag zusammen. 30% der Globalbeiträge werden als Sockelbeitrag in Abhängigkeit der Einwohnerzahl an die Kantone verteilt, 70% fliessen in den Ergänzungsbeitrag. Um den Sockelbeitrag zu erhalten, muss der Kanton keine eigenen Mittel bereitstellen. Um hingegen Mittel in Form von Ergänzungsbeiträgen zu erhalten, müssen die Kantone über eigene Mittel verfügen. Der Ergänzungsbeitrag beträgt höchstens das Doppelte der kantonalen Mittel (Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO₂-Gesetz). Mit dem angestrebten und stattfindenden Rückgang der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich sinken auch die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe. Entsprechend nehmen auch die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel ab. Der Sockelbeitrag beträgt 2025 für den Kanton Zürich Fr. 13 281 000. Der Ergänzungsbeitrag für den Kanton Zürich ist einerseits von den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der CO₂-Abgabe und anderseits von den von allen Kantonen gesamthaft eingesetzten Mitteln für die Förderung abhängig. Der Ergänzungsbeitrag für den Kanton Zürich ging vom höchstmöglichen Wert von 2,0 im Jahr 2021 zurück und beträgt 2025 das 0,62-Fache der kantonalen globalbeitragsberechtigten Mittel.

Bundesgelder für das Impulsprogramm

Dem Bund stehen aus dem KIG jährlich Fr. 200 000 000 zur Verfügung. Die daraus für das Impulsprogramm vorgesehenen Mittel werden gemäss der Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt. Die eidgenössischen Räte haben im ersten Jahr nur rund Fr. 133 000 000 für das Impulsprogramm zur Verfügung gestellt. Deshalb kann der Kanton Zürich 2025 nur rund Fr. 22 000 000 für dieses Programm einsetzen. Für 2026 wird angenommen, dass der Kanton Zürich rund Fr. 30 000 000 für das Impulsprogramm erhält. Die Gelder sind unabhängig von den Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe und von kantonalen Mitteln. Sie dürfen ausschliesslich für die Massnahmen des Impulsprogramms (Art. 50a EnG) verwendet werden.

Ausschöpfung der laufenden Mittel

Insgesamt stehen für die aus dem Rahmenkredit 2023–2026 (Fr. 84 000 000) und den Globalbeiträgen (rund Fr. 157 000 000) geförderten Massnahmen für den Zeitraum 2023–2026 rund Fr. 184 000 000 an Fördermitteln zur Verfügung. Die verfügbaren Mittel für die Förderprogramme 2023 und 2024 wurden vollständig beansprucht und die Nachfrage nach Fördermitteln im Gebäudebereich ist weiterhin sehr hoch. Dies dürfte insbesondere auf die derzeit hohen Energiepreise sowie das Bedürfnis nach mehr Unabhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern und nach einer CO₂-freien Heizung zurückzuführen sein. Zusätzlich zeigt das EnerG mit verschärften Vorgaben beim Heizungsersatz weiterhin Wirkung. Bleibt die Nachfrage wie seit Anfang 2025 unverändert, werden die Fördermittel aus dem Rahmenkredit 2023–2026 und den Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe im dritten Quartal 2026 ausgeschöpft sein.

Die Mittel aus dem Impulsprogramm dürften 2025 nicht vollständig ausgeschöpft werden. Da mit dem Impulsprogramm derzeit vor allem grössere Heizungsanlagen und Gesamtsanierungen gefördert werden, wird mehr Planungszeit für diese Projekte benötigt. Zudem muss das Impulsprogramm zuerst beworben und etabliert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausschöpfung in den kommenden Jahren besser wird.

Es ist nicht zulässig, die nicht verwendeten Mittel aus dem Impulsprogramm bei den aus dem Rahmenkredit 2023–2026 und den Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe finanzierten Massnahmen des Gebäudeprogramms einzusetzen.

Für die Förderung von Pilotprojekten stehen im Rahmenkredit 2023–2026 Fr. 13 500 000 zur Verfügung. Bis Ende September 2025 konnten Fr. 5 500 000 zugesichert werden.

C. Rahmenkredit 2026–2029

Aufgrund der voraussichtlich frühzeitigen Ausschöpfung der Mittel aus dem Rahmenkredit 2023–2026 für die direkte Förderung im dritten Quartal 2026 wird ein den Zeitraum 2026–2029 umfassender neuer Rahmenkredit beantragt. Damit kann die Kontinuität des Förderprogramms im Gebäudebereich gewährleistet werden.

Massnahmen an Gebäuden

Mit dem neuen Rahmenkredit soll das bestehende Förderprogramm im Gebäudebereich (energetische Verbesserung der Gebäudehülle; Ersatz fossiler und elektrischer Heizungen durch Wärmeerzeugung aus

erneuerbaren Energien; Einbau Wärmeverteilsystem; Information, Beratung und Weiterbildung; kommunale Energieplanungen; Machbarkeitsstudien; Biogasanlagen) fortgeführt werden.

Bei der Auswahl der Massnahmen wird insbesondere auf deren Wirkung (Energie- und CO₂-Einsparung pro Förderfranken) geachtet. Den Schwerpunkt des Förderprogramms sollen globalbeitragsberechtigte Massnahmen aus dem HFM 2015 sowie dem Impulsprogramm bilden. Mit der Anlehnung an das HFM 2015 und das Impulsprogramm wird neben der Berechtigung zum Erhalt von Globalbeiträgen bzw. Bundesbeiträgen auch sichergestellt, dass die finanzielle Förderung wirksam ist und Mitnahmeeffekte möglichst gering sind. So ist unter anderem bei den Massnahmen aus dem HFM 2015 eine Förderbeitragsobergrenze von 50% der Gesamtinvestitionen eines Projekts festgelegt. Die Fördermassnahmen und -beiträge werden wie bisher regelmässig überprüft und wo erforderlich angepasst. Weil die Mittel aus der CO₂-Abgabe in den nächsten Jahren weiter sinken werden, dürften Anpassungen des Förderprogramms unumgänglich sein. Es ist beispielsweise vorgesehen, den Ersatz von kleinen fossilen oder direktelektrisch betriebenen Heizungen durch Luft-Wasser-Wärmepumpen ab 2027 nicht mehr zu fördern.

Zur Fortführung eines wirkungsvollen kantonalen Förderprogramms im Gebäudebereich sind Mittel von gesamthaft Fr. 66 750 000 pro Jahr für direkte Massnahmen und Fr. 1 000 000 pro Jahr für indirekte Massnahmen erforderlich.

Mit den Mitteln aus dem Rahmenkredit 2023–2026 von gesamthaft Fr. 66 500 000 für Massnahmen gemäss HFM 2015 ist der kantonale Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner mit rund Fr. 10 pro Jahr im nationalen Vergleich sehr tief. Im Schweizer Durchschnitt liegen die Beiträge der Kantone derzeit bei jährlich Fr. 30 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr. Der Kanton Zürich liegt in dieser Betrachtung an letzter Stelle (Verpflichtungsjahr 2025). Der Kanton Graubünden führt die Liste mit Fr. 100 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr an.

Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte und Anlagen, die der Erprobung und Anwendung von neuen, den Zwecken des Energiegesetzes entsprechenden Verfahren der Energieversorgung und -nutzung dienen (vgl. §§ 8 ff. EnerV). Bei Pilotprojekten werden neue Konzepte und Verfahren zur effizienten Energieanwendung, Energiespeicherung, Gewinnung erneuerbarer Energien und Projekte mit Potenzial zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen subventioniert. Ausdrücklich können auch Pilotprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) unterstützt werden, z. B. von PV-Anlagen, die neue Technologien anwenden, optisch ansprechend integriert sind und auf Infrastrukturanlagen (z. B. an Lärmschutz-

wänden, auf Parkierungsflächen oder über Klärbecken von Abwasserreinigungsanlagen), Konversionsflächen oder im Bereich der Agriphotovoltaik erstellt werden. Weiter ist die Ausrichtung von Beiträgen an Machbarkeitsstudien für PV-Projekte zur Anwendung neuer Technologien oder im Rahmen technisch anspruchsvoller Gesamtenergiekonzepte vorgesehen. Für Pilotprojekte sind Fr. 1 000 000 pro Jahr an Fördermitteln vorgesehen.

Speicherung

Auf Bundesebene ist eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 35 TWh für 2035 und 45 TWh für 2050 vorgesehen, wobei der Hauptteil aus PV-Anlagen stammen wird. Dies wird insbesondere im Sommer zunehmend zu Stromüberschüssen führen. Diese Überschüsse sollen bestmöglich genutzt werden. Dabei kommt der Langzeitspeicherung von Energie eine bedeutende Rolle zu. Zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 268/2020 betreffend Ausbau und Förderung der dezentralen Stromspeicherinfrastruktur unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 26. November 2025 einen Antrag zur Änderung des Energiegesetzes (Vorlage 6063). Deshalb werden für den vorliegenden Rahmenkredit keine Mittel für die Speicherung beantragt.

Biogas

Landwirtschaftliche Anlagen, in denen Biogas aus der Vergärung aus Hofdünger ohne Zugabe anderer, energiereicherer organischer Abfälle (Co-Substrat) erzeugt wird, werden derzeit gemäss § 123 Abs. 1 lit. c des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) gefördert. Die Subventionen betragen zwischen 10% und 40% der beitragsberechtigten Ausgaben. Anlagen, in denen das Biogas verstromt wird, erhalten zudem eine finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln und müssen auf kantonaler Ebene nicht zusätzlich gefördert werden. Neben der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist aber auch die Bereitstellung von Gas aus erneuerbaren Energien erforderlich. Dieses wird insbesondere für Hochtemperaturprozesse in der Industrie benötigt. Die Förderung zur Erzeugung von Biogas ohne Co-Substrat mit anschliessender Einspeisung ins Gasnetz wurde 2023–2025 nicht beansprucht. Für Biogasanlagen sind weiterhin Fr. 250 000 pro Jahr an Fördermitteln vorgesehen.

Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze

Im Rahmen der bisherigen Umsetzung des Förderprogramms «Infrastruktur für eine CO₂-arme Mobilität» (vgl. Vorlage 5842) zeigte sich, dass die Fördermassnahme «Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze» wenig nachgefragt wird. Dies liegt insbesondere an der Planung, die bei den Gemeinden viel Zeit in Anspruch nimmt.

Deshalb soll nach Auslaufen des Förderprogramms «Infrastruktur für eine CO₂-arme Mobilität» (spätestens Ende 2026) geprüft werden, ob diese Massnahme noch für einen bestimmten Zeitraum weitergeführt werden soll, als indirekte Massnahme finanziert aus dem vorliegenden Rahmenkredit 2026–2029.

Finanzierung Fördermassnahmen

Die Beiträge für direkte Förderung werden über die Investitionsrechnung finanziert. Im Gebäudebereich werden je nach Fördermassnahme Globalbeiträge des Bundes (Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz in Verbindung mit Art. 47, 48 und 50 EnG) oder des Impulsprogramms (Art. 50a EnG) gewährt. Beitragsberechtigt sind derzeit Massnahmen für die energetische Verbesserung von Gebäuden sowie der Ersatz fossiler Heizungen und Elektroheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie der Einbau von Wärmeverteilsystemen bei dezentralen Heizungen.

Die Beiträge für die indirekte Förderung werden über die Erfolgsrechnung finanziert und je nach Fördermassnahme mit Globalbeiträgen des Bundes unterstützt. Globalbeitragsberechtigt sind derzeit Massnahmen, die der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Förderung der Energie- und Abwärmenutzung dienen (Art. 55 Energieverordnung vom 1. November 2017 [SR 730.01]).

Die Beiträge an Pilotprojekte werden vollumfänglich über die Investitionsrechnung finanziert. Kantonale Beiträge an Pilotprojekte werden vom Bund nicht mit Globalbeiträgen unterstützt. Bis 2024 war eine gemeinsame Förderung von grösseren Pilotprojekten durch Bund und Kanton möglich. Aufgrund der im Rahmen des Entlastungspakets 2027 vorgesehenen Sparmassnahmen gewährt das Bundesamt für Energie bereits seit Ende 2024 keine neuen Finanzbeiträge mehr für Pilot- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich (Einsparung von rund 25 Mio. Franken pro Jahr).

Der Bundesrat hat am 19. September 2025 die Botschaft zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt veröffentlicht. Diese sieht für die Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden noch höchstens Fr. 200 000 000 vor. Damit würden die Fördermittel im Gebäudebereich um rund 60% gekürzt. Für die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sind Kürzungen in dieser Höhe inakzeptabel. Die EnDK unterstützt aber die Zielsetzung, die bestehenden Fördermassnahmen des Gebäude- und des Impulsprogramms zu überprüfen, zu priorisieren und in einem neuen gemeinsamen Förderprogramm von Bund und Kantonen zu bündeln. Inwieweit das Entlastungspaket 2027 umgesetzt wird, wird in den nächsten Monaten geklärt. Aufgrund der

in zahlreichen Bereichen vorgesehenen Mittelkürzungen mit erforderlichen Gesetzesänderungen ist ein Referendum wahrscheinlich; mit einem Inkrafttreten der Änderungen ist frühestens 2028 zu rechnen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Förderung 2026–2029 vorgesehenen Mittel aus Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe und dem Impulsprogramm ohne Berücksichtigung des Entlastungspakets 2027. Sobald feststeht, ob und wie dieses Sparpaket umgesetzt wird und wie viele Bundesbeiträge für die Förderung im Gebäudebereich zur Verfügung stehen, wird dies im kantonalen Förderprogramm entsprechend berücksichtigt werden.

Geplante Mittelverwendung in Mio. Franken pro Jahr	Förderung 2026–2029				
	Kantonale Mittel	Sockelbeitrag CO ₂ -Abgabe	Ergänzungsbeitrag CO ₂ -Abgabe ^c	Impuls- programm	Total
Massnahmen an Gebäuden ^d	14.75	13.00	9.00	30.00	66.75
Indirekte Massnahmen	1.00		–	–	1.00
Vollzugskosten (5%)	–	0.65	0.45	1.50	2.60
Pilotprojekte ^d	1.00	— ^a	— ^a	–	1.00
Biogasanlagen ^d	0.25	— ^b	— ^b	–	0.25
Total pro Jahr	17.00^e	13.65	9.45	31.50	71.60
Total über vier Jahre	68.00^e	54.60	37.80	126.00	286.40

^a Zum Teil Bundesbeiträge an Pilot- und Leuchtturmprojekte aus dem Pilot- und Demonstrationsprogramm des Bundesamtes für Energie.

^b Nur Förderung von Biogas mit Einspeisung ins Gasnetz. Stromerzeugung mit Biogas gefördert auf Bundesebene (Netzzuschlag gemäss Art. 35 ff. EnG).

^c Diese Beiträge sind abhängig von den eingesetzten Mitteln des Kantons Zürich, dem Ertrag der CO₂-Abgabe und den Förderprogrammen anderer Kantone und werden nur gewährt, wenn der Kanton eigene Mittel einsetzt.

^d Hier handelt es sich um sogenannte direkte Massnahmen mit baulichen Veränderungen. Indirekte Massnahmen hingegen sind Planungen, Studien und der Information und Beratung vorenthalten.

^e Davon entfallen für Beitragszusicherungen bis Mitte 2026 Fr. 8 000 000 auf den Rahmenkredit 2023–2026 (vgl. Vorlage 5876a) und für Beitragszusicherungen ab Mitte 2026 Fr. 60 000 000 auf den Rahmenkredit 2026–2029.

Für die Förderung von 2026 bis 2029 stehen damit Fr. 8 000 000 aus dem Rahmenkredit 2023–2026, Fr. 60 000 000 aus dem Rahmenkredit 2026–2029, rund Fr. 92 400 000 für das Gebäudeprogramm aus Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe und rund Fr. 126 000 000 aus allgemeinen Bundesmitteln für das Impulsprogramm zur Verfügung. Aus den Mitteln des Bundes werden dabei 5% bzw. Fr. 2 600 000 pro Jahr an die Kantone für den Vollzug ausgerichtet.

Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann (§ 16 Abs. 2 EnerG). Bei den Subventionen aus dem Rahmenkredit handelt es sich gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staats-

beitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) um gebundene Ausgaben. Beiträge für die direkte Förderung (bauliche Massnahmen) sowie für Pilotprojekte, Speicherung und Biogasanlagen von Fr. 56 000 000 gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Abschreibungsdauer der Investitionsbeiträge beträgt fünf Jahre. Damit ergeben sich über fünf Jahre jährliche Kapitalfolgekosten für Abschreibungen von Fr. 11 200 000 und für Zinskosten (Zinssatz 0,75%) durchschnittlich Fr. 210 000 zulasten der Erfolgsrechnung. Beiträge für die indirekte Förderung von Fr. 4 000 000 (Fr. 1 000 000 pro Jahr) gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Für das Förderprogramm Energie (bauliche Massnahmen) und für Pilotprojekte sind in der Investitionsrechnung im Budgetentwurf 2026 Fr. 18 000 000 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2026–2029 für das Planjahr 2027 Fr. 19 000 000, für das Planjahr 2028 Fr. 18 000 000 und für das Planjahr 2029 Fr. 16 000 000 enthalten.

Für indirekte Massnahmen sind in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, im Budgetentwurf 2026 Fr. 1 000 000 und im KEF 2026–2029 für die Planjahre 2027, 2028 und 2029 jährlich Fr. 1 000 000 enthalten.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Subventionen und die Vergabe von Vollzugaufgaben an Dritte sowie die Freigabe der entsprechenden finanziellen Mittel aus dem Rahmenkredit gemäss § 16 Abs. 2 EnerG richtet sich nach den Ausgabenkompetenzen für gebundene Ausgaben.

Organisation und Finanzierung des Vollzugs

Für das Massengeschäft der Gesuchprüfung für die direkte Förderung werden bereits heute weitgehend Private beauftragt. Dies soll auch mit dem neuen Förderprogramm fortgeführt werden. Trotz der Auslagerung eines Grossteils des Vollzugs an Dritte ergibt sich für Fachleistungen (hauptsächlich umfassendes Projektmanagement sowie Fachexpertise) und Unterstützungsleistungen (hauptsächlich Administration, Finanzen, IT, Recht, Kommunikation) weiterhin ein interner Aufwand im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Mit der Integration des Impulsprogramms des Bundes seit 1. Januar 2025 erhöhte sich insbesondere der administrative Aufwand. Es hat sich gezeigt, dass mit den vier Vollzeitstellen, die mit dem Rahmenkredit 2023–2026 sowie dem Impulsprogramm geschaffen wurden, die Abwicklung des Förderprogramms Energie vollzogen werden kann. Damit die Abwicklung der bestehenden und neuer Förderprogramme auch in Zukunft gewährleistet ist, sind im Stellenplan des AWEL deshalb die vier befristeten Vollzeitstellen (Impulsprogramm und Gebäudeprogramm) befristet weiterzuführen. Die internen sowie die externen Kosten für die Förderung

werden durch die vom Bund ausgerichteten Vollzugskosten von 5% der zugesicherten Globalbeiträge gedeckt und sind für den Kanton saldo-neutral. Bei erwarteten jährlichen Zusicherungen von Globalbeiträgen von Fr. 52 000 000 ergeben sich Vollzugskostenbeiträge von Fr. 2 600 000.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sollen weiterhin Beiträge an kommunale Energieplanungen und Machbarkeitsstudien für Wärmeverbunde im bisherigen Rahmen ausgerichtet werden. Weiter soll eine finanzielle Unterstützung bei der Erstellung von Ladestationen auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner geprüft werden.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit 2026–2029 von Fr. 60 000 000 zu bewilligen. Der Rahmenkredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a KV). Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli